

BERLIN NW 7, den 25. Oktober 1937
PARISER PLATZ 7
FERNSPRECHER: 11 56 05
POSTSCHECKKONTO: BERLIN NW 7, Nr. 178476

28

Herrn

Carl Faust,
p. Adr. Herrn H. Neumeister, Gartenbau,
St. Gallen,
Lessingstr. 16.

Sehr geehrter Herr Faust!

Aus Ihrem gefl. Schreiben vom 21. d. Mts. entnehme ich, dass Sie meine Ausführungen im Schreiben vom 18. d. Mts. nicht ganz richtig verstanden haben. Für die Genehmigung der Devisenstellen besteht das Erfordernis der sogenannten Gegenseitigkeit nicht. Vielmehr hoffe ich, dass auf Grund des in Ihrem letzten Schreiben geschilderten Sachverhalts die Genehmigung der Devisenstelle zu der beabsichtigten Übertragung der Grundstücke erteilt werden würde. Die Frage der Gegenseitigkeit ist nur für die Schenkungssteuer von Bedeutung. Wenn die Schweiz Deutschland bei Zuwendungen an deutsche Stiftungen keine Gegenseitigkeit gewährt, würde also bei der Zuwendung der Grundstücke eine Schenkungssteuer zu entrichten sein. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bedeutet aber nicht, dass aus der Schweiz etwa gleichzeitig eine gleich hohe Zuwendung an eine deutsche Stiftung gemacht werden müsste, damit für die Zuwendung an die in der Schweiz ansässige Stiftung von Deutschland Steuerfreiheit gewährt wird. Erforderlich ist vielmehr nur, dass im allgemeinen die Schweiz keine Schenkungssteuer für Zuwendungen an deutsche Stiftungen erhebt. Ob dies der Fall ist, könnte ich durch Rückfrage beim Reichsfinanzministerium feststellen.

Bezüglich der Grundstücke, die der Stiftung geschenkt werden sollen, bitte ich noch um nähere Angaben, wenn möglich, um Übersendung von Auszügen aus den Grundbüchern.

Wegen der Gründungsurkunde für die Stiftung Blanes werde ich mich an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Wehl, Rechtsanwalt,
vertreten durch:

Thiesing, Anwaltsassessor.